

Rechtssätze des LVwG Oberösterreich

April (2) 2020

Hinweis:

Die Rechtssätze des LVwG Oö werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa 2 Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG-250167 vom 9. April 2020

Normen: § 31 OöBauO; § 17 AVG; § 24 VwGVG; § 2 COVID-MaßnahmenG

Rechtssätze:

* Im gegenständlichen Fall vertritt die Behörde selbst die (zutreffende; vgl. z.B. VwGH vom 24. April 2018, Ra 2018/05/0032, unter Hinweis auf VwGH vom 19. November 1998, 98/06/0058) Auffassung, dass „dem Nachbarn keine Parteienrechte im baupolizeilichen Verfahren zu[stehen], es sei denn, seine subjektiven persönlichen Rechte aus dem Baurecht wären verletzt“. Die Frage, ob bzw. gegebenenfalls welche derartigen subjektiven Rechte tangiert werden, kann einerseits die Behörde von Amts wegen ermitteln; andererseits liegt es auch – bzw. sogar vorrangig – an den Nachbarn selbst, solche Rechtsverletzungen geltend zu machen. Handelt es sich hierbei nicht bloß um Schutzbehauptungen, sondern sind die ins Treffen geführten Beeinträchtigungsmöglichkeiten auch bei objektiver Würdigung zumindest denkmöglich bzw. nicht gänzlich von der Hand zu weisen, dann muss es den Nachbarn aber zwangsläufig zukommen, sich im Wege einer Akteneinsichtnahme zumindest zu vergewissern, ob und inwieweit eine entsprechende Rechtsverletzungsmöglichkeit überhaupt besteht. Davon ausgehend und insoweit kommt ihnen also (nicht nur im baurechtlichen Genehmigungsverfahren, sondern auch) im baupolizeilichen Verfahren eine eingeschränkte Parteistellung und demgemäß nach § 17 AVG ein (limitiertes) Recht auf Akteneinsicht zu, wobei dieses Begehren von den Nachbarn jeweils vorab entsprechend zu konkretisieren ist.

* Wie bereits im hg. Erkenntnis vom 12. August 2019, LVwG-250159, betont, ist in solchen Konstellation der in § 2 OöADIG normierte Anspruch auf Auskunftserteilung als subsidiär zu qualifizieren. Dass den Bf. im gegenständlichen Fall die begehrte Akteneinsicht tatsächlich – ob zu Recht oder zu Unrecht, ist im vorliegenden, bloß auf das Eventualbegehren der Auskunftsverweigerung beschränkten Beschwerdeverfahren nicht zu prüfen – verwehrt wurde, vermag daran nichts zu ändern. Denn es ist neuerlich darauf hinzuweisen, dass die Verweigerung der Akteneinsicht gemäß § 17 Abs. 4 AVG eine bloße Verfahrensordnung darstellt, die nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht gesondert, sondern lediglich im Zuge einer Beschwerde gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid bekämpft werden kann.

* Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aus dem von der Behörde vorgelegten Akt klären ließ und dieser insoweit auch zwischen den Verfahrensparteien im Grunde unstrittig ist, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden – dies ganz abgesehen davon, dass eine solche insbesondere auch angesichts der gegenwärtigen CoViD-19-Pandemie (vgl. § 2 Z. 1 des CoViD-19-Maßnahmegesetzes, BGBl I 12/2020, i.V.m. § 1 der VO BGBl II 96/2020) schon deshalb nicht angezeigt war, weil die Bf. in ihrem diesbezüglichen Antrag nicht einmal andeutungsweise dargetan haben, welche Sachverhaltsaspekte im vorliegenden Fall zwangsläufig und nur im Wege einer öffentlichen Verhandlung einer Klärung zugeführt werden könnten.

Dazu kommt, dass im Tätigkeitsbereich des LVwG OÖ seit dessen Einrichtung am 1. Jänner 2014 notorisch ist, dass bei den Verhandlungen faktisch keine Öffentlichkeit vertreten ist (d.h. in der Regel nie neutrale Zuhörer anwesend sind), wobei (bzw. dies offenbar deshalb, weil) ohnehin sämtliche Entscheidungen dieses Gerichtes über dessen Homepage für jedermann zugänglich sind.

Davon abgesehen kam im vorliegenden Fall auch zum Tragen, dass die Nichtdurchführung der öffentlichen Verhandlung in die jedenfalls vom 22. März 2020 bis (voraussichtlich) zum Ablauf des 31. Dezember 2020 reichende Phase der Wirksamkeit des Art. 16 § 3 (i.V.m. § 6 Abs. 1) des Zweiten CoViD-19-Gesetzes, BGBl I 16/2020 (arg.

„Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von CoViD-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind mündliche Verhandlungen ... nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist“), i.V.m. den §§ 1 ff der VO BGBl II 98/2020 i.d.F. BGBl II 108/2020 fällt. Denn es ist offensichtlich, dass die Abwägung zwischen dem im Falle der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung für die Gesundheit der daran beteiligten Personen entstehenden Risiko einerseits gegenüber dem Umstand, dass daran weder neutrale Zuhörer teilnehmen noch entscheidungsrelevante neue Beweismittel hervorkommen werden, andererseits zu Gunsten des ersteren, höherwertigeren Rechtsguts ausfallen muss.

LVwG-413645 vom 10. April 2020

Normen: Art. 47 EGRC; Art. 49 EGRC; Art. 6 EMRK; Art. 7 EMRK; Art. 1 B-VG; Art. 7 B-VG; Art. 18 B-VG; Art. 133 B-VG; Art. 140 B-VG; § 28 VwGG

Rechtssätze:

Antrag gem. Art. 140 B-VG auf Aufhebung des § 28 Abs. 2 VwGG:

Aus der Sicht des Gesetzgebers handelt es sich bei den (früher: „Beschwerde-“, nunmehr: „Revisionspunkten“ einerseits und der „Erklärung über den Umfang der Anfechtung“ andererseits um funktionell einander völlig gleichwertige (gleichgewichtige) Prozessvoraussetzungen, die sich lediglich durch ihre formale Bezeichnung unterscheiden. Daraus resultiert, dass an deren Erfüllung jeweils derselbe Maßstab angelegt werden muss;

Gegenüber dieser gesetzgeberisch beabsichtigten Gleichstellung von „Revisionspunkten“ und „Anfechtungsumfangserklärung“ hat sich in der Praxis allerdings (allmählich) eine divergierende Entwicklung ergeben: Denn als wesentliche Determinanten für eine Amtsrevision resultieren nunmehr, dass deren Anfechtungsumfangserklärung zwar die Prüfungsbefugnis des VwGH begrenzen soll. Allerdings ist dieser Prozessvoraussetzung bereits durch die bloß pauschale Angabe, dass gegen die Entscheidung des VwG „wegen Rechtswidrigkeit Revision erhoben“ wird, entsprochen. Funktionell dient eine Amtsrevision in der Praxis der Sicherung der Einheit und Gesetzmäßigkeit der Vollziehung, sodass dieses Instrumentarium wegen jeder unterlaufenen Rechtsverletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes herangezogen werden kann. Weil bezüglich der Abgabe der Anfechtungsumfangserklärung gesetzlich keine inhaltliche Begrenzung normiert ist, kann die belangte Behörde folglich uneingeschränkt Revision wegen behaupteter Rechtswidrigkeit erheben. Dies bedeutet, dass Revisionsgründe i.S.d. § 28 Abs. 1 Z. 5 VwGG sowohl auf die Zuständigkeit als auch auf den Inhalt der Entscheidung des VwG als auch auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren bezogen werden können. Die rechtliche Position der belangten Behörde im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ergibt sich aus dem bezüglich des von ihr erlassenen Bescheides zu vertretenden öffentlichen Interesse. Ihre nicht auf subjektiv-öffentliche Rechte eingeschränkte – und insofern qualifizierte (i.S.v. weiter reichende) – rechtliche Position ermöglicht es der Behörde, die Durchsetzung des objektiven Rechtes umfassend (wenngleich mit dem bloß für den subjektiven Rechtsschutz ausgelegten und insoweit für deren qualifiziertes Rechtsschutzinteresse an sich nicht konzipierten Instrumentarium) zu verfolgen. Damit ist der Behörde die Vertretung der öffentlichen Interessen bezüglich des von ihr erlassenen Bescheides aufgetragen, wobei ihr insoweit ein Rechtsanspruch auf eine inhaltlich bestimmte, den von ihr wahrzunehmenden Interessen Rechnung tragende Entscheidung durch die Verwaltungsgerichte zukommt;

Insgesamt und objektiv besehen ergibt sich somit der Eindruck, dass eine maßgebliche Divergenz zwischen der mit § 28 Abs. 2 VwGG verfolgten gesetzgeberischen Absicht der Gleichstellung zwischen Amts- und Parteienrevision einerseits und der praktischen Handhabung dieser Bestimmung andererseits besteht;

Vor diesem Hintergrund ergeben sich – jeweils näher begründete – verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 28 Abs. 2 VwGG im Hinblick auf das demokratische Grundprinzip (Art. 1 B-VG) i.V.m. dem allgemeinen (Art. 18 Abs. 1 B-VG) und dem spezifisch strafrechtlichen (Art. 7 Abs. 1 EMRK und Art. 49 Abs. 1 EGRC) Legalitätsprinzip, im Hinblick auf das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 7 B-VG bzw. Art. 2 StGG) und das Verhältnismäßigkeitsprinzip (Art. 49 EGRC), im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Strukturprinzip der Konzentration der Verfassungsgerichtsbarkeit beim VfGH (Art. 133 Abs. 5 B-VG), im Hinblick auf das Rechtsstaatliche Grundprinzip (Durchbrechung der Rechtskraft) sowie im Hinblick auf die Wahrung des Anscheins eines gerichtlichen Verfahrens, v.a. Äquidistanz zu den Verfahrensparteien (Art. 6 EMRK, Art. 47 EGRC), wobei sich in diesem Zusammenhang eine bloß verfassungs- und/oder unionsrechtskonforme Interpretation als unzulänglich erweist.

LVwG-152232 vom 14. April 2020

Normen: § 31 OöBauO

Rechtssatz:

Die Einhaltung der Geschoßflächenzahl stellt dann iSd § 31 Abs. 4 OöBauO („Ausnutzbarkeit des Bauplatzes“) auch ein subjektives Recht des Nachbarn dar, wenn es auf Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes oder Bebauungsplanes oder des sonstigen Baurechts gestützt werden kann. Dies trifft jedoch nicht zu, wenn der Ge-

meinderat bloß ein „Räumliches Leitbild“ veröffentlicht hat, das ähnlich einem örtlichen Entwicklungskonzept lediglich als Empfehlung für die Baubehörde dient. Ein solches Leitbild stellt sich vielmehr bloß als „Vorstufe zu vertiefenden Bebauungsplänen“ dar, das sich an den Verordnungsgeber wendet; subjektive Rechte für Nachbarn eines Bauverfahrens können daraus nicht abgeleitet werden.

LVwG-400435 vom 21. April 2020

Normen: Art. 4 7.ZPMRK; § 20 BStMG; § 22 VStG

Rechtssätze:

* Wenn dem Rechtsmittelwerber hier – zusammengefasst – angelastet wurde, dass er mit seinem KFZ am 2., am 7. und am 15. Mai 2019 jeweils ohne gültige Klebe- bzw. Digitalvignette mautpflichtige Autobahnen benutzt hat, so liegt insoweit i.S.d. Erkenntnisses des VwGH vom 3.5.2017, Ra 2016/03/0108, RN 22, eine Reihe rechtswidriger Einzelhandlungen vor, die aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhangs sowie einer diesbezüglichen gesamtheitlichen Sorgfaltswidrigkeit des Täters zu einer Einheit zusammentreten. Dazu kommt, dass es der Straftatbestand des § 20 Abs. 1 BStMG, indem er explizit auf die Verpflichtung einer zeitabhängigen Maut abstellt, auf Grund seiner textlichen Fassung nicht erfordert, jede einzelne Handlung als selbständige Tat zu bestrafen, sondern infolge seiner pauschalierenden Tatbildformulierung auch den Schluss zulässt, dass für die Annahme einer tatbestandlichen Handlungseinheit mehrere vorsätzlich oder fahrlässig begangene Einzeltaten nur als ein Delikt anzusehen sind (vgl. RN 23 dieses VwGH-Erk.).

* Andererseits hatte der Rechtsmittelwerber als Lenker eines PKW im vorliegenden Fall eine zeitabhängige Maut i.S.d. § 10 BStMG durch Aufkleben einer Vignette oder digitale Registrierung seines Kennzeichens geschuldet. Damit bestand aber für ihn gerade keine spezielle Verpflichtung dahin, sich – anders als ein LKW-Lenker – vor, während und nach der Fahrt hinsichtlich der Funktionsfähigkeit elektronischer Mautabbuchungsgeräte zu vergewissern sowie die Anzahl der Fahrzeugachsen zutreffend anzugeben, sodass auch nicht mit jedem einzelnen Fahrtantritt eine diesbezüglich erneute Sorgfaltspflichtverletzung gegeben war. Im gegenständlichen Fall liegen somit sämtliche der im zit. VwGH-Erk. keines der in der Entscheidung des VwGH v 25.1.2018, Ra 2016/06/0025, als maßgeblich erachteten Spezifika zutrifft. Die sonach gebotene Übertragung des erstgenannten Erk. auf den vorliegenden Fall führt daher zu dem Ergebnis, dass die dem Bf. angelasteten Übertretungen des § 20 Abs. 1 BStMG zu einer Einheit zusammentreten. Es liegt sohin ein fahrlässig begangenes fortgesetztes Delikt vor, sodass vor dem Hintergrund des Art. 4 des 7.ZPMRK eine kumulative Bestrafung des Rechtsmittelwerbers unzulässig war. Eine verfassungskonforme Harmonisierung beider hier in Rede stehender VwGH-E führt vielmehr dazu, dass lediglich eine einzige Strafe verhängt werden durfte.

LVwG-400438 vom 22. April 2020

Normen: § 39 AVG; § 26 ZustG

Rechtssatz:

Davon ausgehend, dass im gegenständlichen Fall allseits unstrittig eine Zustellung ohne Nachweis i.S.d. § 26 Abs. 1 ZustG angeordnet wurde, trifft es zwar zu, dass hier die Zustellung der Strafverfügung grundsätzlich als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt galt. Allerdings kommt diese gesetzliche Vermutung nicht zum Tragen, wenn sie vom Adressaten in Zweifel gezogen wird: In diesem Fall muss die Behörde den tatsächlichen Zustellungszeitpunkt vielmehr von Amts wegen ermitteln. Insoweit hat die Behörde jedoch bloß festgestellt, dass die Strafverfügung dem Zustellorgan an einem bestimmten Tag übergeben wurde. Ob und wann davon ausgehend auch eine tatsächliche Zustellung dieser Sendung an den Bf. erfolgte, wurde jedoch nicht erhoben. Angesichts dieser Beweislage durfte jedoch nicht von einer am Tag der Übergabe an das Zustellorgan zugleich bewirkten Zustellung der Sendung ausgegangen werden. Deshalb war der gegenständlichen Beschwerde stattzugeben und der angefochtene, wegen Verspätung des Einspruchs ergangene Zurückweisungsbescheid aufzuheben.

LVwG-400440 vom 22. April 2020

Normen: Art. 6 EMRK; § 4 BStMG; § 20 BStMG; § 7 VStG; § 31 VStG; § 32 VStG

Rechtssätze:

* Das Delikt des § 20 Abs. 1 BStMG kann – ungeachtet dessen, dass nach § 4 BStMG sowohl der Fahrzeuglenker als auch der Zulassungsbesitzer als Schuldner der Benützungsgeld gelten – nach der insoweit unmissverständlichen Formulierung des Gesetzeswortlauts nur vom Lenker des KFZ in Form der unmittelbaren Täterschaft begangen werden; der Zulassungsbesitzer kann hingegen allenfalls nur als Beitragstätter i.S.d. § 7 VStG belangt

werden. Dazu kommt weiters, dass im BStMG keine dem § 103 Abs. 2 KFG oder vergleichbaren Bestimmungen entsprechende Pflicht zur Auskunftserteilung – und erst recht nicht auf Verfassungsebene – festgelegt ist.

* Hat die Bf. von Anfang an bestritten, das KFZ gelenkt zu haben, sodass der Behörde als einziges Indiz nur deren Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin für die Schlussfolgerung vorlag, dass sie auch als Lenkerin fungierte, ist objektiv besehen kein konkret sachverhaltsbezogener Hinweis bezüglich der tatsächlichen Identität des Lenkers erkennbar. Insbesondere konnte aus einem Schweigen bzw. vorläufigen Verschweigen von Beweismitteln ein Schluss darauf, dass die Bf. als Zulassungsbesitzerin selbst die Fahrzeuglenkerin gewesen ist, nicht auf eine entsprechend apriorische "allgemeine Lebenserfahrung" gegründet werden, zumal bei verfassungskonformer Interpretation der einfachgesetzlichen Rechtslage des § 20 Abs. 1 BStMG im Lichte des Art. 6 Abs. 1 EMRK eine Rechtfertigung des Zulassungsbesitzers weder faktisch noch rechtlich geboten ist.

* Auf Grund der von der belangten Behörde ermittelten Faktenbasis konnte somit nicht davon ausgegangen werden, dass die Bf. i.S.d. § 20 Abs. 1 BStMG – nämlich als Lenkerin des KFZ – tatbestandsmäßig gehandelt hat. Vielmehr hätte sie allenfalls als Beitragstätlerin i.S.d. § 7 VStG belangt werden können, wobei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen ist, dass es sich insoweit um eine Frage der rechtlichen Qualifikation handelt, sodass diesbezüglich nicht die einjährige Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 2 VStG, sondern die dreijährige Strafbarkeitsverjährungsfrist des § 31 Abs. 2 VStG zum Tragen kommt.

* Im Ergebnis war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG insoweit stattzugeben, als das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war, weil objektiv besehen kein nachvollziehbarer Beleg dafür vorliegt, dass die Bf. hinsichtlich des ihr angelasteten Deliktes tatbestandsmäßig gehandelt hat; im Übrigen war die Beschwerde hingegen als unbegründet abzuweisen. Ob und in welcher Weise bzw. welchem Umfang das Verwaltungsstrafverfahren weitergeführt wird, hat hingegen die belangte Behörde aus eigenem zu beurteilen.